

# **BVGer D-3371/2010 vom 7. Oktober 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3371\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3371_2010)

FR: TAF D-3371/2010 du 7 octobre 2010

IT: TAF D-3371/2010 del 7 ottobre 2010

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem

Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

#### **E. 4.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., die angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

#### **E. 5.1**

Einleitend ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht die Ansicht der Vorinstanz teilt, wonach die Verletzung des Beschwerdeführers im Jahre 1985 zufolge eines Angriffs der LTTE sowie dessen einjährige Inhaftierung durch die IPKF in den Jahren 1988/89 zeitlich zu weit zurückliegen, um noch als unmittelbarer Anlass seines im Jahre 2008 gestellten Asylantrages gelten zu können. Die entsprechenden Sachverhaltsvorbringen vermögen somit bereits mangels eines hinreichend engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgungsvorbringen und Zeitpunkt des Asylantrags keine Asylrelevanz zu entfalten.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer hat ferner geltend gemacht, Angehörige der TMVP hätten ihn zwischen Januar und Mai 2008 dreimal vorgeladen und ihn dabei einerseits zu allfälligen Kontakten zu seinem früher bei den LTTE aktiven Bruder F. \_\_\_\_\_ gefragt und ihn andererseits aufgefordert, die MTVP bei den anstehenden Wahlen zu unterstützen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass nach der im März 2004 erfolgten Spaltung der LTTE in zwei Fraktionen - der im Norden Sri Lankas operierenden LTTE unter Führung ihres Oberhauptes Veluppilai Prabhakaran sowie der im Osten stationierten Einheiten der LTTE unter der Leitung von Vinayagamurthy Muralitharan alias Oberst Karuna - heftige Kämpfe innerhalb der LTTE ausgebrochen sind, denen in den Jahren 2005 bis 2008 zahlreiche Menschen zum Opfer gefallen sind. Dabei war der im Osten Sri Lankas aktiven Fraktion Karunas, der TMVP, welche dort um die Vorherrschaft rang, praktisch jedes Mittel zur Durchsetzung ihres Machtanspruchs recht. Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass sich nach dem militärischen Sieg der srilankischen Armee über die LTTE im Mai 2009 die Menschenrechtsslage in Sri Lanka generell beruhigt hat und die Zahl der Gewaltereignisse im ganzen Land erheblich zurückgegangen ist. Gleichzeitig hat sich die TMVP zu einer etablierten Partei entwickelt und agiert heute nicht mehr als militante Gruppierung. So

besehen ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass der Beschwerdeführer und seine Familie heute noch Belästigungen seitens der TMVP wegen seines verschwundenen Bruders F. \_\_\_\_\_ gewärtigen müssen.

### **E. 5.3**

Schliesslich vermag auch die auf Beschwerdeebene geltend gemachte Behauptung des Beschwerdeführers, zwei Leute des srilankischen Geheimdienstes hätten sich im Januar 2010 nach seinem verschwundenen Schwager erkundigt, weshalb er und seine Familie jeden Tag in Todesangst lebten, keinen Anspruch auf eine Einreisebewilligung in die Schweiz zu begründen: Zunächst haben die Beschwerdeführenden bis heute keine zusätzlichen Behelligungen durch Angehörige des srilankischen Geheimdienstes mehr geltend gemacht. Im Weiteren deutet auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer und seine Familie laut der Adressangabe in ihrer Beschwerde vom 15. April 2010 nach wie vor an ihrem bisherigen Wohnort zu leben scheinen, darauf hin, dass sie ihre Situation nicht als gefährlich einstufen. In diese Richtung weist im Ergebnis auch die zumindest sinngemässe Aussage des Beschwerdeführers in der Beschwerde, wonach die Geheimdienstleute im Januar 2010 wieder gegangen seien, nachdem er ihnen erklärt habe, nicht zu wissen, wo sein Schwager sei. Ein derartiges Verhalten lässt doch darauf schliessen, dass die Geheimdienstleute allem Anschein nach geglaubt haben, dass der Beschwerdeführer und seine Familie tatsächlich keinen Kontakt zum Schwager (beziehungsweise Bruder) mehr haben. Es ist deshalb übereinstimmend mit dem BFM festzuhalten, dass aktuell keine konkreten Hinweise bestehen, welche die Annahme rechtfertigen würde, die Beschwerdeführenden könnten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft erneut einer Verfolgung ausgesetzt sein.

### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine aktuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Das BFM hat demnach den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuche abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)